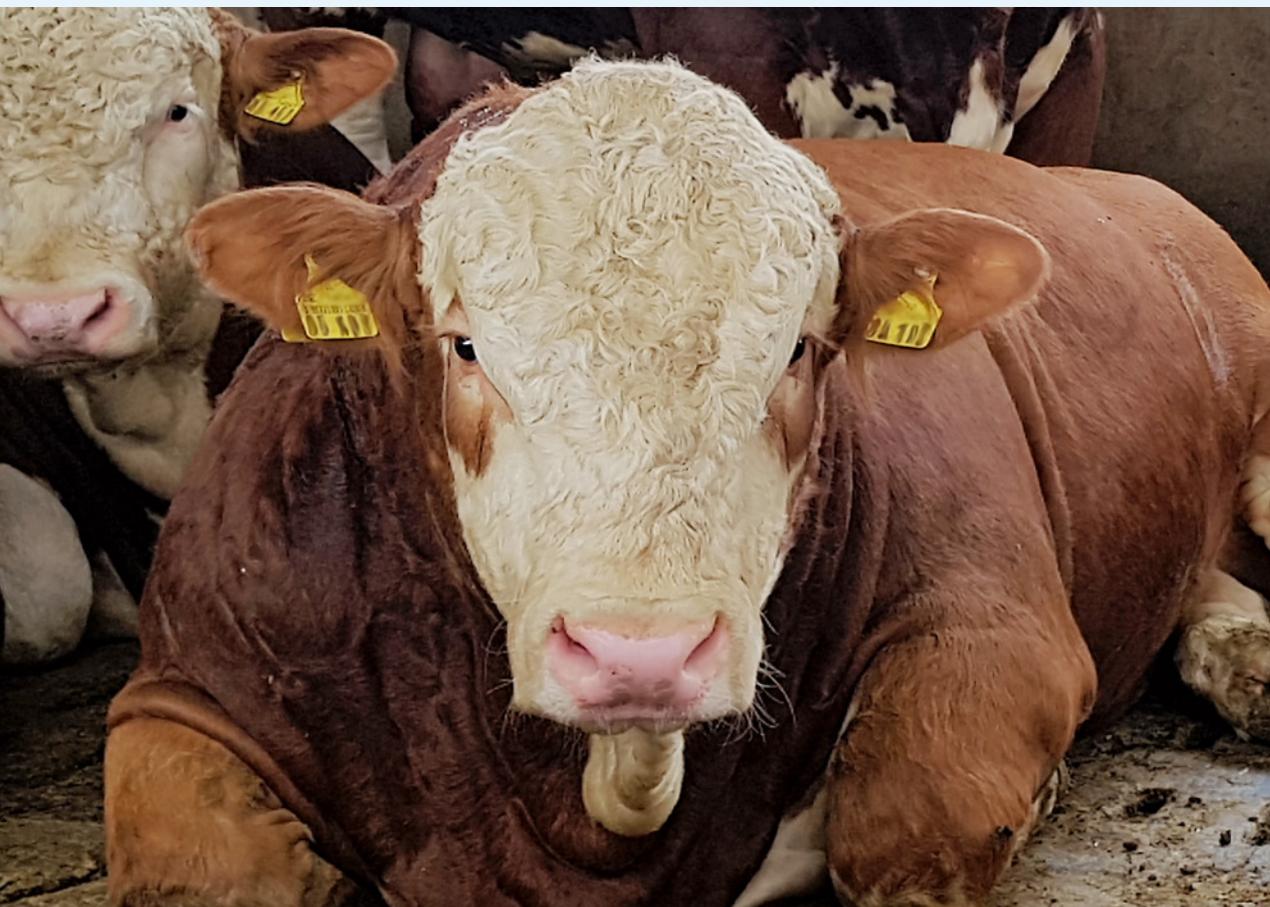




# Kurzfassung Mastrinder der Bayerischen Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen



# Kurzfassung Mastrinder der Bayerischen Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen<sup>1</sup>

Diese Kurzfassung soll einen schnellen Überblick über die wichtigsten Inhalte der Bayerischen Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen (Stand 2022) verschaffen.

**Hinweis:** Die Nummerierung der einzelnen Kapitel und Tabellen ist für die bessere Auffindbarkeit analog zur vollständigen Fassung der Tierschutzleitlinie und daher in dieser Kurzfassung nicht fortlaufend. Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die Fundstelle in der Leitlinie.

## 1. Einleitung/Anwendungsbereich – Seite 4

Die vorliegende Leitlinie führt aus, welche Mindestanforderungen an die Stallhaltung von Mastrindern zur Erfüllung des § 2 Tierschutzgesetz zu stellen sind. Als Mastrinder im Sinne dieser Leitlinie gelten männliche und weibliche Rinder ab dem 7. Lebensmonat (Mastbulle, Mastochse und Mastfärse), die zu Mastzwecken gehalten werden. Diese Leitlinie gilt nicht für weibliche Rinder, die zur Milchproduktion genutzt werden sollen oder wurden.

## 2. Tierhaltersachkunde – Seite 6

Jeder Rinderhalter muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung seiner Tiere erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele sachkundige Personen zur Verfügung stehen. Sollten Betreuer/Mitarbeiter eingesetzt werden, müssen diese über die Sachkunde entsprechend ihrer Tätigkeit und Verantwortlichkeit verfügen.

## 3. Tierkontrolle – Seite 8

Das Befinden der Rinder muss bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme, die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen mindestens einmal täglich überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung der Tiere sowie medizinische Behandlungen sind täglich zu dokumentieren.

Soweit notwendig ist eine Behandlung kranker Tiere einzuleiten und eine Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage vorzunehmen. Sind die Sofortmaßnahmen wirkungslos, ist umgehend ein Tierarzt hinzuzuziehen.

## 4. Gesundheitsvorsorge – Seite 10

Zur Pflege der Tiere gehört neben der Heilbehandlung im Krankheitsfall auch die Gesundheitsvorsorge. Krankenbuchten müssen vorhanden oder bei geringem Bedarf nachweislich kurzfristig einzurichten sein. Separations- und Fixationsmöglichkeiten werden empfohlen. Der Zugriff auf ein Tier zur Behandlung muss jederzeit möglich gemacht werden können.

Haltungseinrichtungen müssen sauber gehalten werden. Stallungen, Einrichtungen und Gerätschaften, mit denen Rinder in Berührung kommen, sind erforderlichenfalls zu reinigen und

---

<sup>1</sup> Diese Kurzfassung enthält Auszüge aus der Bayerischen Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen (Stand 2022) und steht nicht für sich allein.

zu desinfizieren. Für große Betriebe wird zur Gesundheitsvorsorge ein wirkungsvolles Gesamtkonzept empfohlen, welches die Gefahren des Auftretens und der Verbreitung von Krankheiten reduziert.

Parasiten- und/oder Hautpilzbefall können das Wohlbefinden der Tiere erheblich beeinträchtigen. Der Tierhalter muss erkrankte Tiere gezielt behandeln und erforderlichenfalls Vorbeugemaßnahmen treffen.

Grundsätzlich ist der prophylaktische Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung verboten. Vorbeugende Maßnahmen, wie ein vorausschauendes Management, gute Hygienebedingungen und gezielte Prophylaxe z. B. durch Impfungen, stehen an erster Stelle.

## **5. Allgemeine Anforderungen an Haltungssysteme – Seite 15**

Haltungseinrichtungen müssen nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihnen - entsprechend dem Stand der Technik - keine vermeidbaren Gefahren für die Gesundheit ausgehen und den Tieren eine Deckung ihres Bedarfs möglich ist. Rinder dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen.

### **5.1 Verkehrsflächengestaltung – Seite 16**

Böden im Bereich von Verkehrsflächen müssen so beschaffen sein, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgeht. Sie müssen in sich eben, rutschfest und trittsicher sein sowie sauber gehalten werden.

Neu-/ Umbauten:

Bei Spaltenböden für Masttiere sollten die Balkenauftrittsbreiten mindestens 8 cm breit sein, die Spaltenweiten dürfen maximal 3,5 cm betragen.

Altbauten:

Sofern an den Tieren keine haltungsbedingten Schäden auftreten, können bauliche Abweichungen der Verkehrsflächengestaltung toleriert werden.

### **5.2 Liegeflächenbeschaffenheit – Seite 18**

Liegeflächen müssen möglichst sauber und trocken gehalten werden sowie rutschfest und trittsicher sein und den Tieren ein verhaltensgerechtes Abliegen und Aufstehen ermöglichen.

Neu-/ Umbauten:

Die Liegefläche muss weich oder elastisch verformbar sein, was durch Einstreu oder eine entsprechende Auflage oder Oberflächenbeschaffenheit erreicht werden kann.

Altbauten:

Für Altbauten gilt eine Übergangsfrist (s. Anlage 11), nach der Liegeflächen ohne Auflage oder Einstreu noch zulässig sind.

## **6. Beschreibung der einzelnen Haltungssysteme mit speziellen Anforderungen**

### **6.1 Laufstallhaltung – Seite 20**

Laufställe müssen so konzipiert sein, dass alle - auch rangniedere - Tiere die Möglichkeit haben, ihren Bedarf zu decken und Schaden (wie z. B. Verhaltensanomalien und Verletzungen)

zu vermeiden. In einer Mastgruppe sollten Alter und Gewicht der Tiere möglichst homogen sein.

### 6.1.1 Laufstallhaltung ohne Einstreu – Seite 21

Neu- und Umbauten:

In Neu- und Umbauten muss Mastrindern in der Endmast ( $\geq 650$  kg Lebendgewicht (LG)) ein Gesamtplatzangebot von mindestens  $3,5 \text{ m}^2$  zur Verfügung stehen (s. Tab. 1). Davon müssen mindestens  $2,5 \text{ m}^2$  als weiche oder elastisch verformbare Liegefläche ausgestaltet sein, so dass darauf alle Tiere einer Bucht gleichzeitig ruhen können (z. B. Gummiauflagen geprüfter Qualität nach DIN 3763).

Altbauten:

Ein Platzangebot von weniger als  $2,7 \text{ m}^2$  Gesamtfläche pro Endmastbullen ( $\geq 650$  kg LG) ist nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen tierschutzfachlich nicht vertretbar. Spätestens 6 Monate nach Veröffentlichung der Bayerischen Tierschutzleitlinie muss für den nächsten Mastdurchgang dieser Grenzwert eingehalten werden. Spätestens 5 Jahre nach Veröffentlichung der Tierschutzleitlinie sind Mindestflächen wie in Tabelle 2 Zeile 3 angegeben einzuhalten. Spätestens nach 13 Jahren müssen die in Tabelle 2 Zeile 4 angegebenen Mindestflächen in Bezug auf Platzangebot eingehalten werden. Auch in Altbauten müssen spätestens nach 15 Jahren die in Tabelle 2 angegebenen Mindest-Liegeflächen weich oder elastisch verformbar, z. B. mit Gummiauflage, gestaltet sein.

Allgemein:

Gummimatten oder Gummioberflächen sollten für den vorgesehenen Einsatzbereich Mindesteigenschaften für Rutschfestigkeit, Verformbarkeit und Elastizität aufweisen, die in der DIN 3763 festgeschrieben sind. Die Gummiauflage im Liegebereich darf perforiert sein, wenn liegende Rinder nicht unmittelbar mit der Unterkonstruktion/den Betonspalten in Berührung kommen. Die Schlitzweite der Gummiauflage darf maximal  $3,5 \text{ cm}$  betragen; die Auftrittsbreite der einzelnen Balken sollte mindestens  $8 \text{ cm}$  messen.

**Tab.1: Mindestflächenbedarf in Neu- und Umbauten von Ein- und Zweiflächenvollspaltenbuchten mit Gummiauflage in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Gewicht der Tiere.**

	Vormast	Mittelmast	Endmast I	Endmast II
Ø Lebendgewicht der Gruppe (kg)	250 - 449	450 - 649	650 - 849	$\geq 850$
Gesamtfläche/Tier ( $\text{m}^2$ )	2,5	3,0	3,5	4
davon Liegefläche/Tier ( $\text{m}^2$ )*	1,5	2,0	2,5	2,8

\* die Liegefläche muss mindestens mit einer Gummiauflage ausgestattet sein

**Tab. 2: Mindestflächenbedarf in Altbauten in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Gewicht der Tiere.**

		Vormast		Mittelmast		Endmast I	Endmast II
	Ø Lebendgewicht (kg)	250-349	350-449	450-549	550-649	$\geq 650$	$\geq 850$
Anpassung nach spätestens 5 Jahren	Gesamtfläche/Tier ( $\text{m}^2$ )	2,2	2,3	2,4	2,7	3,0	3,0

Übergangsfrist 13 Jahre	Gesamtfläche/ Tier (m <sup>2</sup> )	2,2	2,5	2,75	3,0	3,5	4
	davon Liegefläche/ Tier (m <sup>2</sup> )*	1,5		2,0		2,5	2,8

\* bei Nachrüstung mit Gummiauflage nach abgelaufener Übergangsfrist

## 6.1.2 Laufstallhaltung mit Einstreu

### 6.1.2.1 Tretmiststall – Seite 28

Gut konzipierte Tretmistsysteme in Offenfrontbauweise stellen aus tierschutzfachlicher Sicht für Neubauten eine empfehlenswerte Variante dar. Die Mistmatratze muss gut gepflegt sein bzw. das Tretmistsystem muss funktionieren. Der Liegebereich muss möglichst sauber und trocken gehalten werden, hier darf sich in Trittsiegeln in keinem Fall Flüssigkeit sammeln.

### 6.1.2.2 Tiefstreustall – Seite 31

Zweiflächentiefstreuställe bieten einen hohen Komfort für die Tiere (Trennung der Funktionsbereiche, ungestörtes Liegen, Klauenabrieb gewährleistet). Tiefstreuställe eignen sich vorrangig für die erste Mastphase. Für die Endmast sind Einflächentiefstreuställe nicht zu empfehlen, da die Sauberkeit der Tiere nur durch den Einsatz großer Strohmenngen und mit einem größeren Flächenangebot (als in den Tabellen 1 und 2 zu Mindestflächen angegeben) gewährleistet werden kann.

### 6.1.3 Liegeboxenlaufstall – Seite 32

Für jedes Tier muss mindestens eine Liegebox vorhanden sein, damit alle Tiere gleichzeitig ungestört ruhen können. Die Dimensionen der Liegeboxen müssen artgemäßes Aufstehen und Abliegen ermöglichen. Dabei muss die Liegebox so lang sein, dass das Tier in der Box liegen bzw. mit allen Füßen gleichzeitig in physiologischer Haltung darin stehen kann. Verkehrsflächen und Durchgänge müssen angemessen dimensioniert sein. Die Breite von Laufgängen muss mindestens 2,50 m betragen, insbesondere für horntragende Tiere werden 3,00 m empfohlen. In Altbauten mit geringeren Gangbreiten muss das Risiko für Rangauseinandersetzungen anderweitig gesenkt werden, z. B. durch kurze Gänge, eine geringere Belegdichte oder alternative Wegführungen. Lauf-Fressgänge müssen in Neubauten mindestens 3,50 m breit sein, empfohlen werden 4,00 m.

## 6.2 Anbindehaltung – Seite 37

Für Neubauten ist die ganzjährige Anbindehaltung nicht mehr zulässig. Die Stand- bzw. Liegefläche in der Anbindehaltung muss so lang sein, dass die Tiere in physiologischer Körperhaltung auch mit den Hinterbeinen darauf stehen können und sie muss eingestreut oder mindestens mit einer Gummiauflage ausgestattet sein.

Jedes Tier muss jederzeit Zugang zu mindestens einer funktionierenden Selbsttränke haben. Infolge fehlender Bewegungsmöglichkeit ist der Klauenabrieb bei Anbindehaltung oft unzureichend, so dass es bei mangelhafter oder fehlender Klauenpflege häufig zur Bildung sogenannter „Stallklauen“ kommt. Die daraus resultierenden unphysiologischen Belastungsverhältnisse können zu schwerwiegenden Klauen- und Gelenkerkrankungen führen. Eine regelmäßige Kontrolle auf Stallklauenbildung muss daher mindestens vierteljährlich erfolgen. Erforderlichenfalls ist eine fachgerechte Korrektur der Klauen durchzuführen.

Sofern ein Stall über Gitterroste verfügt, muss die Auftrittsweite mindestens 2 cm betragen; der Zwischenraum darf maximal 3,5 cm messen. Sowohl die Kotgrabenkante als auch der Gitterrost bergen eine hohe Verletzungsgefahr für Klauen und Sprunggelenke.

## **7. Besondere Einrichtungen**

### **7.1 Krankenbucht – Seite 40**

Kranke oder verletzte Tiere müssen ggf. in Krankenbuchten abgesondert werden können. Daher müssen Krankenbuchten jederzeit verfügbar vorgehalten werden und mit weicher und trockener Einstreu oder Unterlage ausgestattet sein. Bei Betrieben mit belegbarem geringem Bedarf genügt es, wenn sie eine entsprechende Krankenbucht nachweislich jederzeit kurzfristig einrichten können.

Rinder, die sich nicht mehr fortbewegen können, müssen schonend mit einem Gurtsystem o. ä. transportiert werden. Die Futter- und Wasserversorgung ist so sicherzustellen, dass die Ressourcen auch für bewegungseingeschränkte Tiere erreichbar sind.

Neu- und Umbauten:

Bei Neu- und Umbauten ist für jeweils 100 Tiere eine ausreichend große Krankenbucht notwendig (sie soll 9 m<sup>2</sup> für einen einzelnen Endmastbullen groß sein, Abweichungen im Einzelfall sind möglich). Bei Gruppenbuchten müssen jedem weiteren Tier mindestens 4 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen.

Altbauten:

Auch in Altbauten besteht die Pflicht, ein krankes oder verletztes Tier separieren zu können. Die Krankenbucht muss ausreichend groß sein, so dass das Tier ungehindert aufstehen und sich umdrehen kann und Platz für Behandlungen bleibt.

### **7.3 Fixationsmöglichkeiten**

Für die Untersuchung oder Behandlung von Mastrindern muss eine geeignete Fixationsmöglichkeit (mögliche Varianten sind z. B. Zwangsstand, Fressgitter mit Fangeinrichtung, Treibewagen oder Klauenpflegestand) im Betrieb vorhanden sein. Die Tiere sollten dabei schonend fixiert und im Notfall schnell wieder freigelassen werden können.

## **8. Futtermittellversorgung – Seite 48**

### **8.1 Fressbereich**

Alle Tiere müssen täglich entsprechend ihrem Bedarf mit wiederkäuergerechtem Futter versorgt werden. Fütterungseinrichtungen müssen so konzipiert sein, dass die Tiere beim Fressen eine bequeme Haltung einnehmen können; von ihnen darf keine Verletzungsgefahr für die Rinder ausgehen (z. B. dürfen keine Technopathien auftreten).

Die Oberfläche des Futtertisches sollte ca. 20 cm höher liegen als die Standfläche der Tiere. Die Krippenkante sollte nicht höher als 30 cm über der Futtertischoberfläche liegen. Fressgitter sollten nach vorne geneigt, begrenzende Nackenrohre vorgelagert angebracht werden, um Technopathien zu vermeiden.

Bei rationierter Fütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 erforderlich. Bei einer ad libitum Fütterung kann unter besonders günstigen Bedingungen (s. Kapitel 8.1) das Tier-Fressplatz-Verhältnis auf bis zu 2:1 (Altbauten bis 2,5:1) erweitert werden. Dies gilt insbesondere für Buchten ab einer Tiefe von 5,00 m.

Neu- und Umbauten:

Für Neu- und Umbauten ist in der Endmast eine Fressplatzbreite von mindestens 75 cm erforderlich.

Altbauten:

Für Altbauten gelten als Richtwert in diesem Gewichtsabschnitt mindestens 70 cm, sofern die Tiere beim Fressen ein ungestörtes Verhalten zeigen (s. Tab. 5). Sind die Tiere behornt, sollte die Fressplatzbreite entsprechend größer sein.

**Tab. 5: Fressplatzbreiten für Mastrinder in der Gruppenhaltung**

Ø Lebendgewicht	250 - 449 kg	450 - 649 kg	≥ 650 kg
Mindestwerte für Neu- und Umbauten	55 cm	65 cm	75 cm
Richtwerte für Altbauten	50 cm	60 cm	70 cm

## 9. Wasserversorgung – Seite 54

Wasser muss Rindern jederzeit in ausreichender Qualität uneingeschränkt zur freien Aufnahme zur Verfügung stehen. Tränkwasser muss hygienisch einwandfrei, d.h. sauber (klar), farblos, geruch- und geschmacklos sowie keimarm sein.

Tränkeinrichtungen müssen täglich auf Funktionsfähigkeit und Sauberkeit kontrolliert sowie bei Bedarf gereinigt werden.

Pro Bucht müssen Mastrinder Zugang zu mindestens zwei Tränken haben.

Neu- und Umbauten:

Bei Einzeltiertränken muss je 8 Tiere eine Tränke vorhanden sein. In Gruppen über 24 Tieren genügt für die nächsten jeweils 10-15 Tiere je eine weitere Tränke.

Altbauten:

In Altbauten wird, sofern an den Tieren keine haltungsbedingten Schäden auftreten, ein weiteres Tier-Tränke-Verhältnis als 8 zu 1 toleriert. Maximal die Hälfte der Tränken dürfen Zapfentränken sein.

**Tab. 7: Grunddaten zur Wasserversorgung in der Endmast von Rindern:**

Wassermenge (vgl. Anlage 7)	40 bis 70 l/Tier und Tag
Wasseraufnahmevermögen	18 bis 25 l/min
Empfohlene Durchflussleistung bei Trogtränken	20 l/min
Empfohlene Durchflussleistung bei Schalen-tränken in Neu- und Umbauten*	10 bis 20 l/min
Mindest-Durchflussleistung bei Schalen-tränken*	5 l/min
Empfohlene Durchflussleistung bei Zapfentränken (nur zusätzlich)	> 3 l/min

Frei verfügbare Wasserfläche bei Schalen-tränken in Neu- und Umbauten	mindestens 350 cm <sup>2</sup> (ca. 21 cm Ø)
Wassereintauchtiefe	Mindestens 3 bis 5 cm (Schalen-tränke), empfohlen 10 bis 15 cm (Trogtränke)
Empfohlene Höhe Oberkante der Tränke	60 bis 80 cm (Vormast bis 60 cm)

\* Wird diese Durchflussleistung nicht erreicht, sind über die Mindestanzahl hinaus mehr Tränken anzubieten.

## 10. Stallklima – Seite 61

Ziel muss eine trockene und helle Haltungsumgebung mit viel frischer Luft sein. Die Luftqualität ist in einem für die Tiere unschädlichen Bereich zu halten. Im Aufenthaltsbereich der Tiere soll der Ammoniakgehalt der Luft 20 ppm nicht überschreiten. Zugluft im Aufenthaltsbereich der Tiere muss in allen Haltungssystemen vermieden werden. Bei deutlichen Anzeichen von Hitzestress sind soweit möglich Maßnahmen zur Minderung zu ergreifen.

### Licht

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsstärke im Aktivitätsbereich der Rinder tagsüber mindestens 80 Lux betragen. Sofern der Tageslichteinfall hierfür nicht ausreicht, muss Kunstlicht zugeschaltet werden. Die Beleuchtungsdauer sollte sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren (Hellphase mindestens 8 Stunden täglich).

Neu- und Umbauten:

Für Neu- und Umbauten ist eine Lichteinfallfläche von mindestens 5 % der Buchtengrundfläche zu fordern.

## 11. Eingriffe - Seite 68

Das Entfernen oder Zerstören von Körperteilen ist grundsätzlich verboten (sog. Amputationsverbot). Eingriffe, die mit Schmerzen verbunden sind, dürfen bis auf Ausnahmen, die im Tierschutzgesetz abschließend geregelt sind, nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung ist von einem Tierarzt durchzuführen.

Die Enthornung bei Rindern im Alter über 6 Wochen und das Kürzen der Schwanzspitze bei Rinder über 3 Monate dürfen nur aufgrund einer tierärztlichen Indikation im Einzelfall und unter Betäubung von einem Tierarzt durchgeführt werden. Das Einziehen von Nasenringen ist nicht zulässig.

## 12. Töten kranker und verletzter Tiere im landwirtschaftlichen Betrieb – Seite 73

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Tiere verantwortlichen Person überprüft wird. Soweit erforderlich, müssen unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung sowie die Absonderung kranker Tiere in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage ergriffen werden. Bei Krankheiten oder Verletzungen, die große Schmerzen oder Leiden verursachen und wenn es keine praktikable Möglichkeit gibt, diese Schmerzen oder Leiden zu lindern, ist das Tier notzutöten.

Niemand darf ein Tier ohne vernünftigen Grund töten. Ist die Tötung gerechtfertigt, muss das Tier grundsätzlich vorher betäubt werden. Prinzipiell sollte die Tötung von einem Tierarzt durchgeführt werden.

[www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München

Internet: [www.stmuv.bayern.de](http://www.stmuv.bayern.de)  
E-Mail: [poststelle@stmuv.bayern.de](mailto:poststelle@stmuv.bayern.de)

Schriftführung  
und Redaktion: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Stand: Juli 2022

© StMUV, alle Rechte vorbehalten

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.